



GENERALI
Versicherungen

Schutz unter den Flügeln des Löwen



JAGDSERVICE
SCHERTEL^{GMBH}

ABTEILUNG DER SCHERTEL VERSICHERUNGEN GMBH MARKTPLATZ 5 91180 HEIDECK



**INFORMATION DES LANDESJAGDVERBANDES SACHSEN-ANHALT E. V.
UND DER GENERALI VERSICHERUNG ZUR JAGDHAFTPFLICHT- UND
ZUR JAGDUNFALL-GRUPPENVERSICHERUNG BEI DER GENERALI
VERSICHERUNG UND ZUR
DAS-GRUPPEN-RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG**



JAGDHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (VERS.-NR.2-85.484.310-9)

Deckungssumme je Schadensereignis

Personen- Sach- und Vermögensschäden pauschal 5 Millionen Euro

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Jagdhaftpflicht-Versicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus erlaubter jagdlicher Betätigung.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
 - 2.1. aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schußwaffen sowie Munition und Geschossen, auch außerhalb der Jagd, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;
 - 2.2. aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr;
 - 2.3. aus fahrlässigem Überschreiten von Rechten im Jagdschutz;
 - 2.4. aus Halten und Führen (auch Abrichten und Ausbilden) von höchstens drei anerkannten Jagdgebrauchshunden. (D. h., daß von den Jagdhunden im nichtjaglichen privaten Bereich angerichtete Schäden mitversichert sind. Eine zusätzliche private Hundehalter-Haftpflichtversicherung erübrigt sich damit.)

Bedingungsclarstellung gültig ab 1. 4. 1998: *Das Abrichten und Ausbilden gilt nach dem vollendeten 36. Lebensmonat des Jagdgebrauchshundes als abgeschlossen. Danach muß für den Hund eine jagdliche Leistungs- bzw. Brauchbarkeitsprüfung nachgewiesen werden, damit für ihn weiter Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird.*

Sind mehr als drei Hunde - eigene und fremde - vorhanden, ist nur die gesetzliche Haftpflicht für die drei am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Hunde versichert. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

- 2.5. als Eigentümer, Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen, nicht jedoch Motorbooten, mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen jeder Art sowie Segelbooten/Segelbrettern;
- 2.6. als Dienstherr der im Jagdgebiet beschäftigten Personen (z.B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber).

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht:

- 2.6.1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 2.6.2. der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 2.7. wegen Personen- und Sachschäden Dritter (Produkthaftpflicht) aus dem Inverkehrbringen von Wild bzw. Wildbret
- 2.8. aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Nicht versichert

3.1. sind Ansprüche aus Wildschäden gemäß § 4 Ziff. I 5. AHB;

3.2. ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, Wasserfahrzeugs (nicht Ruderboote/Paddelboote - s. Ziff. 25) oder Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden.

3.3. sind gemäß AHB § 4 Ziff I 5 – Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

4. Außerdem gilt

4.1. für die Jagdhaftpflicht-Versicherung ausländischer Jäger

Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten;

4.2. für die Fortsetzung der Jagdhaftpflicht-Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

4.3. Für Auslandschäden in der Jagdhaftpflicht-Versicherung

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen. Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter von Jagdhunden. Die Leistungen des Versicherungsnehmers erfolgen ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Wichtiger Hinweis:

Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen V-Schutz in der Regel nicht erfüllt.

Bei den fettgedruckten Bestimmungen handelt es sich um Abweichungen von den AHB, die als Besondere Bedingungen vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigt wurden.

Versicherung von Jagdhunden gegen Tierschäden beim jagdlichen Einsatz

(im Rahmen der Jagdhaftpflichtversicherung)

1. Gegenstand der Versicherung

Die Vertragspartner (Generali Versicherung/Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.) vereinbaren, zusätzlich in den bereits bestehenden Jagdhaftpflichtgruppenvertrag den Versicherungsschutz von Jagdhunden gegen Tierschäden aufzunehmen. Analog zu den Regelungen für die Mitversicherung der Jagdhunde in der Jagdhaftpflichtversicherung werden pro versicherten Jäger drei Jagdhunde gegen Tierschäden mitversichert. Befinden sich mehr als drei Jagdhunde im Besitz des versicherten Jägers, gelten die drei am längsten im Besitz des Jägers befindlichen Jagdhunde als mitversichert.

2. Umfang der Versicherung

Versichert werden die im praktischen Jagdbetrieb in einem Jagdbezirk eingesetzten Jagdhunde, die über eine jagdliche Leistungsprüfung verfügen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Anlagen- und Jugendprüfungen werden nicht anerkannt. Versichert werden weiterhin in der Ausbildung befindliche Jagdhunde vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 24. Lebensmonat während der praktischen Ausbildung im Revier, ohne daß sie über eine Anlagen- bzw. Jugendprüfung verfügen müssen. Vom vollendeten 24. Lebensmonat bis zum vollendeten 36. Lebensmonat läuft der Versicherungsschutz weiter, wenn für den Jagdhund eine Anlagen- bzw. Jugendprüfung nachgewiesen wird. Danach muß für die Fortsetzung des Versicherungsschutzes eine Leistungsprüfung nachgewiesen werden. Die vorstehend näher bezeichneten Jagdhunde müssen vom versicherten Jäger auf einem vom Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. vorgegebenen Formular in der LJV-Geschäftsstelle gemeldet sein.

Versichert werden die obengenannten Jagdhunde während des praktischen jagdlichen Einsatzes gegen Verlust durch Tod oder Nottötung. Es besteht Versicherungsschutz für den Zeitraum vom Beginn des Jagdeinsatzes bzw. der Junghundausbildung bis zu deren Beendigung im Revier. Die An- und Abfahrt ins Revier ist nicht mitversichert.

Ebenso nicht mitversichert sind Schäden, die außerhalb von Jagdrevieren und außerhalb befugter Jagdausübung bzw. Junghundausbildung eintreten und die der Hundeführer/-besitzer seinem Hund selbst zugefügt hat. Für Jagdhunde, die bis zur Beendigung der Jagd bzw. der Ausbildung nicht zu ihrem Führer zurückgekehrt sind, läuft der Versicherungsschutz bis zu ihrem Auffinden.

Versichert sind Jagdhunde in vier verschiedenen Kategorien zu nachfolgend aufgeführten Werten:

- Junghunde vom vollendeten 5. Lebensmonat bis zum vollendeten 24. Lebensmonat ohne Leistungszeichen oder Anlagen- bzw. Jugendprüfung

pauschal mit	400 Euro
--------------	----------
- Jagdhunde bis zum vollendeten 36. Lebensmonat mit Anlagen- bzw. Jugendprüfung

pauschal mit	500 Euro
--------------	----------
- Jagdhunde mit Leistungszeichen (Brauchbarkeitsprüfung, Eignungsprüfung, Prüfung in Spezialfächern) unabhängig vom Alter, jedoch maximal bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

pauschal mit	1.000 Euro
--------------	------------
- Jagdhunde mit Vollgebrauchs- bzw. alle Fächer umfassender Gebrauchsprüfung oder Verbandsschweißprüfung unabhängig vom Alter, jedoch maximal bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

pauschal mit	2.000 Euro
--------------	------------

Eine Schadensregulierung erfolgt im Rahmen dieses Vertrages nur für Jagdhunde, deren Abstammung mit einer vom Jagdgebrauchshundeverband anerkannten Ahnentafel zu belegen ist, für die die entsprechenden Prüfungsnachweise vorgelegt werden können und deren Besitzer als Inhaber eines gültigen Jagdscheines den oder die Jagdhunde beim Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V., in dem er Mitglied ist, hat registrieren lassen.

Eine Ersatzleistung für verschollene, abhanden gekommene und nicht wieder auffindbare Jagdhunde ist nicht möglich.

Die Geschäftsstelle des Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. führt den Nachweis der versicherten Hunde. Im Schadenfall bestätigt sie dem Versicherer die Mitgliedschaft und rechtzeitige Prämienzahlung des Versicherten.

3. Inkrafttreten der Mitversicherung gegen Tierschäden

Die Mitversicherung der Jagdhunde gegen Tierschäden tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2000 in Kraft.

4. Schadensabwicklung

Im Schadensfall meldet der Jagdhundebesitzer unter genauer Angabe des Jagdreviers, in dem der Schaden entstanden ist, und des Namen des Revierinhabers den eingetretenen Schaden auf dem entsprechenden Vordruck innerhalb von einer Woche der Geschäftsstelle des Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. Beizufügen ist eine formlose Bestätigung des Revierinhabers, daß der zu Schaden gekommene Jagdhund in seinem Revier jagdlich eingesetzt worden ist bzw. sich dort rechtmäßig zur Jagdhundausbildung aufgehalten hat. Sofern der Jagdhund im eigenen Revier seines Besitzers zu Schaden gekommen ist, erfolgt die Bestätigung durch einen Mitpächter bzw. Mitjäger. Mitzureichen sind die Kopie der Ahnentafel und die Prüfungsnachweise. Die genaue Todesursache ist von einem Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Gleichzeitig ist durch den Tierarzt die Identität des Hundes anhand der Ahnentafel zu bestätigen. Von der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. muß auf der Grundlage der Jagdhundedatei bestätigt werden, dass der zu Schaden gekommene Jagdhund dort erfasst ist.

Für Jagdhunde, die nicht in der Jagdhundedatei des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. erfaßt sind, wird kein Ersatz geleistet.

Soweit der Jagdhundebesitzer anderweitig Ersatz für den Verlust des Jagdhundes erlangen kann, entfällt die Verpflichtung der Versicherung zum Schadenersatz.

5. Prämienregelung

Die Mitversicherung der Jagdhunde wird im Rahmen der Gesamtprämie der Jagdhaftpflichtgruppenversicherung mit abgegolten. Ein gesonderter Beitragsanteil wird dafür nicht ausgewiesen. Für die periodisch notwendig werdenden Prämien erhöhungen gelten die Bestimmungen des bestehenden Rahmenvertrages.

6. Geltungsbereich und Laufzeit der Mitversicherung der Jagdhunde gegen Tierschäden

Abweichend vom Geltungsbereich der Jagdhaftpflichtversicherung gilt die Mitversicherung der Jagdhunde gegen Tierschäden nur für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland. Die Laufzeit der Mitversicherung ist an die Laufzeit des Gesamtvertrages gebunden.

Mitversicherung von Tierarztkosten für beim jagdlichen Einsatz verletzte Jagdhunde

(im Rahmen der Jagdhaftpflichtversicherung)

1. Gegenstand der Versicherung

Mitversichert werden pro versicherten Jäger drei Jagdhunde. Befinden sich mehr als drei Jagdhunde im Besitz des versicherten Jägers, gelten die drei am längsten im Besitz des Jägers befindlichen Jagdhunde als mitversichert.

2. Umfang der Versicherung

Versichert werden die im praktischen Jagdbetrieb in einem Jagdbezirk eingesetzten Jagdhunde, die über eine jagdliche Leistungsprüfung verfügen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Anlagen- und Jugendprüfungen werden nicht anerkannt. Versichert werden weiterhin in der Ausbildung befindliche Jagdhunde vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 24. Lebensmonat während der praktischen Ausbildung im Revier, ohne daß sie über eine Anlagen- bzw. Jugendprüfung verfügen müssen. Vom vollendeten 24. Lebensmonat bis zum vollendeten 36. Lebensmonat läuft der Versicherungsschutz weiter, wenn für den Jagdhund eine Anlagen- bzw. Jugendprüfung nachgewiesen wird. Danach muß für die Fortsetzung des Versicherungsschutzes eine Leistungsprüfung nachgewiesen werden. Die vorstehend näher bezeichneten Jagdhunde müssen vom versicherten Jäger auf einem vom Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. vorgegebenen Formular in der LJV-Geschäftsstelle gemeldet sein. Versichert wird für die obengenannten Jagdhunde während des praktischen jagdlichen Einsatzes der Ersatz von tierärztlichen Behandlungskosten nach jagdbedingten Unfällen und Verletzungen. Es besteht Versicherungsschutz für den Zeitraum von Beginn des Jagdeinsatzes bzw. der Junghundeausbildung bis zu deren Beendigung im Revier. Die An- und Abfahrt ins Revier ist nicht mitversichert. Ebenso nicht mitversichert sind Schäden, die außerhalb befugter Jagdausübung bzw. Junghundeausbildung eintreten und die der Hundeführer/-besitzer seinem Hund selbst zugefügt hat.

3. Versicherungsleistungen

Für die unter Punkt 2 näher bezeichneten Kategorien von Jagdhunden werden unterschiedslos Tierarztkosten nach folgenden Regelungen ersetzt:

- Es gilt für jeden Schadenfall eine Selbstbeteiligung des Hundebesitzers von 150 Euro.
- Über die 150 Euro hinaus werden Kosten bis zur max. Höhe von 850 Euro ersetzt.
- Die Anzahl der Schadenfälle pro versicherten Jäger (nicht pro versicherten Hund) wird auf drei Ersatzleistungen pro Jahr begrenzt.

Insofern liegt es in der Abwägung des Hundebesitzers über den Selbstbehalt hinausgehende Bagatellschadensfälle abzurechnen. Nach drei eingereichten und bearbeiteten Schadensfällen werden auch bei nicht ausgeschöpfter Maximalkostenhöhe weitere Schadenfälle nicht bearbeitet.

Eine Schadenregulierung erfolgt nur für Jagdhunde, deren Abstammung mit einer vom Jagdgebrauchshundeverband anerkannten Ahnentafel zu belegen ist, für die die entsprechenden Prüfungsnachweise vorgelegt werden können und deren Besitzer als Inhaber eines gültigen Jagdscheines den oder die Jagdhunde in der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. hat registrieren lassen.

Die Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. führt den Nachweis der versicherten Hunde. Im Schadenfall bestätigt sie dem Versicherer die Mitgliedschaft und rechtzeitige Prämienzahlung des Versicherten.

4. Schadensabwicklung

Im Schadensfall meldet der Jagdhundebesitzer unter genauer Angabe des Jagdreviers, in dem der Schaden entstanden ist, und des Namen des Revierinhabers den eingetretenen Schaden auf dem entsprechenden Vordruck innerhalb von einer Woche der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. Beizufügen ist eine formlose Bestätigung des Revierinhabers, dass der zu Schaden gekommene Jagdhund in seinem Revier jagdlich eingesetzt worden ist bzw. sich dort rechtmäßig zur Jagdhundeausbildung aufgehalten hat. Sofern der Jagdhund

im eigenen Revier seines Besitzers zu Schaden gekommen ist, erfolgt die Bestätigung durch einen Mitpächter bzw. Mitjäger. Mitzureichen sind die Kopie der Ahnentafel und die Prüfungsnachweise. Die Verletzungen sind vom behandelnden Tierarzt genau zu diagnostizieren. Gleichzeitig ist durch den Tierarzt die Identität des Hundes anhand der Ahnentafel zu bestätigen. Vom Hundebesitzer ist die Rechnung gegenüber dem Tierarzt zu begleichen. Zwecks Rückerstattung ist der Schadensanzeige die Tierarztrechnung in Kopie beizufügen. Anhand der vom Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. geführten Jagdhundedeckung ist zu bestätigen, dass der Hund dort erfasst ist. Für nicht erfasste Jagdhunde werden keine Tierarztkosten ersetzt.

Wird ein mitversicherter/gemeldeter Hund des Jägers verletzt bzw. verunfallt und verstirbt nach erfolgter tierärztlicher Behandlung, so erhält der Hundehalter nur die Entschädigungsleistung für den toten Hund.

5. Geltungsbereich

Geltungsbereich und Laufzeit der Mitversicherung der Jagdhunde gegen Tierschäden

Abweichend vom Geltungsbereich der Jagdhaftpflichtversicherung gilt die Mitversicherung der Tierarztkosten nur für das Territorium des Landes Sachsen-Anhalt und angrenzende Bundesländer.

Jagdunfallversicherung (Vers.-Nr. 2-85.327.591-4)

Besondere Bedingungen für die Spezial-Jagdunfallversicherung - Versicherungssummen

Die Versicherung umfaßt im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 88), jedoch abweichend von § 1 II. AUB 88, Unfälle während der Ausübung jeder berechtigten jagdlichen Tätigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den sich dabei ergebenden Grenzüberschreitungen.

Die Deckungssummen betragen je versicherte Person

10.000 Euro für den Todesfall
15.000 Euro für den Invaliditätsfall

Mitversichert sind 2.500 Euro für Bergungskosten bei der Rettung von Unfallverletzten bzw. der Transport von Unfalldoten und 2.500 Euro für kosmetische Operationen.

Eingeschlossen sind Unfälle

- a - bei Ausübung des Jagdschutzes, Abrichten und Führen von bis zu drei Hunden und bei allen Maßnahmen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Pflege des Jagdreviers stehen, z. B. Anlegen von Hochsitzen, Pirschgängen, Fütterungen usw.;
- b - bei der anerkannten Ausbildung zum Erwerb des Jagdscheines (Jungjägerausbildung);
- c - bei Teilnahme an den von der Jagdbehörde und den Landesjagdverbänden bzw. deren Gliederungen veranstalteten Übungs- und Preisschießen und bei Teilnahme an anerkannten Jagdhundeprüfungen;
- d - auf dem direkten Wege zum und vom Jagdrevier und den vorerwähnten Schießübungen und Prüfungen;
- e - beim Reinigen von Jagdwaffen. Voraussetzung ist, dass die üblichen Vorsichtsmaßnahmen dabei beachtet werden.

Gezahlt wird aus dieser Versicherung nur bei eingetretener Invalidität oder Tod nach einem Jagdunfall. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Invalidität, der nach einer gesonderten Tabelle entsprechend Verlust oder Funktionsunfähigkeit von Körperteilen oder Sinnesorganen ermittelt wird. Es werden **keine** Heilungskosten, Krankentagegelder oder Genesungsgelder gezahlt. Dafür sind die Krankenkassen zuständig.

Eingetretene Versicherungsfälle, sowohl Haftpflicht als auch Jagdunfall, sind innerhalb einer Woche bei der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes, Halberstädter Straße 26, 39171 Langenweddingen, auf einem entsprechenden Vordruck zu melden. Telefonische Rückfragen dazu unter 039205/417570. (gültig ab 1. 4. 2017)

DAS-Gruppen-Rechtsschutzversicherung

Der Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit der Jagd und / oder dem Waffenbesitz für folgende Leistungsarten:

Leistungen / Schadenbeispiele:

• Privat Schadenersatz-Rechtsschutz

Wenn Forderungen auf Schadenersatz durchgesetzt werden müssen z.B. nach einem Jagdunfall, Schmerzensgeld oder Verdienstausfall.

Die Abwehr von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit Wildschäden

• Privat Vertrags-Rechtsschutz:

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag z.B. Kauf einer Waffe (Umtausch) oder im Zusammenhang mit der Jagdpacht (Streitigkeiten mit dem Verpächter).

• Privat Sozial-Gerichts-Rechtsschutz:

Wenn es vor deutschen Gerichten zu Auseinandersetzung wegen der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Arbeitsvermittlung kommt, z.B. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, in Zusammenhang mit einem Jagdunfall.

• Privat Verwaltungs-Rechtsschutz:

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Entzug / Wiedererlangung der Waffenbesitzkarte bzw. des Jagdscheines / Waffenscheines.

• **Privat Straf-Rechtsschutz / inkl. Spezial-Straf-Rechtsschutz:** Für die Verteidigung des Vorwurfes, eine Straftat fahrlässig begangen zu haben. Über den Spezial-Straf-Rechtsschutz besteht auch Versicherungsschutz bei Vorwurf von Vorsatz z.B. unerlaubten Waffenbesitz. Wird der Versicherungsnehmer vorsätzlich verurteilt, sind dem Rechtsschutzversicherer die entstandenen Kosten zurückzuerstatten.

• Privat Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz:

Für die Verteidigung des Vorwurfes, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben z.B. nicht ordnungsgemäße Beförderung einer Waffe (in diesem Zusammenhang wird ein Bußgeld fällig). Bei Ordnungswidrigkeit gilt der Vorsatzvorwurf immer mitversichert.

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 150 je Rechtsschutzfall als vereinbart. Die Versicherungssumme beträgt 2.000.000,- EUR je Rechtsschutzfall. Zusätzlich werden für Strafkautionen bis zu 200.000,- EUR als Darlehen bereitgestellt. Außerhalb des Geltungsbereiches nach Ziffer 12 KT 2016 N tragen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,- EUR.

Im Übrigen gelten die Regelungen in den D.A.S. KT 2016 RS N, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist.

Abweichend von Ziffer 9.4.4 D.A.S. KT 2016 RS N besteht im Verwaltungsrechtsschutz Versicherungsschutz im Zusammenhang mit:

- Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Genehmigung von Schießständen bzw. Untersagung des Betriebes)
- Verfahren nach dem Bundesbaugesetz in Verbindung mit der Landesbauordnung (Genehmigung von Jagdeinrichtungen sowie Streitigkeiten über Beseitigungsverfügungen)

Abweichend von Ziffer 9.4.6 D.A.S. KT 2016 RS N bezieht sich der Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen die im Zusammenhang mit Wildschäden entstehen.

Im Schadensfall meldet sich der Versicherungsnehmer unter Angabe seines Vor- und Nachnamens und seines Geburtsdatums bei

Schertel Immobilien und Versicherungen GmbH
Finanzmakler
Marktplatz 5
91180 Heideck
Tel. 09177/4944-0
Fax 09177/4944-44

DAS-Gruppenrechtsschutzversicherung wirksam ab 1. 4. 2017.

